

# Dienstanweisung

Dienstanweisungen können sich an den Einzelnen oder die gesamte Arbeitnehmerschaft richten. Die Arbeitsaufträge beziehungsweise Vorschriften dürfen allerdings nur im jeweiligen Betrieb gelten und richten sich nicht an Außenstehende. Die Anweisungen können mündlich oder schriftlich geäußert werden. Das Recht einer solchen Dienstanweisung des Arbeitgebers ist durch § 106 [GewO](#) geregelt. Synonyme zum Begriff Dienstanweisungen sind das sogenannte Weisungs- oder Direktionsrecht. Von der rechtlichen Bedeutung gibt es übrigens keinen Unterschied zwischen Dienst- oder Arbeitsanweisung. Im Militärwesen verwendet man alternativ den [Befehl](#).

Eine Dienstanweisung ist illegitim, wenn gültige Tarifvereinbarungen, gesetzliche Grundlagen gebrochen werden oder Willkür vorliegt. Bei Nichtbefolgung einer rechtsgültigen Dienstanweisung spricht man von Arbeitsverweigerung und die Arbeitspflicht wird damit verletzt. Eine Arbeitsverweigerung ist durch die oben genannten Arten von Missbrauch des Direktionsrechts oder durch Überlastung zu rechtfertigen.

Siehe:

- [Dienstanweisungen in der Sicherheitsbranche](#)